

# **SAirGroup in Nachlassliquidation**

## **Zirkular Nr. 15**

**[www.liquidator-swissair.ch](http://www.liquidator-swissair.ch)**

**Hotline SAirGroup  
in Nachlassliquidation**

**Deutsch: +41-43-222-38-30**

**Français: +41-43-222-38-40**

**English: +41-43-222-38-50**

DR. WERNER WENGER 1)  
DR. JÜRIG PLATTNER  
DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI 1)  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. JÜRIG RIEBEN  
DR. DIETER GRÄNICHNER 1)  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)  
PETER SAHLI 2) 6)  
DR. THOMAS WETZEL 5)  
DR. MARC RUSSENBERGER  
DR. MARC NATER, LL.M.  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM 5)  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN  
RETO ASCHENBERGER, LL.M.  
DR. DAVID DUSSY  
AYESHA CURMALIY 1) 4)  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
DR. REGULA HINDERLING  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
MADLAINA GAMMETER WIESLI  
PD DR. PETER REETZ 5)  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
MARTINA STETTLER, LL.M.  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR  
DANIEL TOBLER 2) 6)  
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.  
DR. ALEXANDRA ZEITER 4)  
DR. ROLAND BURKHALTER  
PETER ENDERLI 6)  
DR. BLAISE CARRON, LL.M.  
VIVIANE BURKHARDT  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)  
ANDREA SPÄTH  
CORINNE LAFFER  
DR. EMANUEL JAGGI  
PLACIDUS PLATTNER  
YVES CRON  
STEFAN BOSSART  
DR. PHILIPP HÄSLER  
THOMAS SCHÄR, LL.M.  
DR. GAUDENZ SCHWITTER  
MICHÈLE BAUMANN 2) 6)  
MARCO KAMBER  
ANDRÉ EQUEY  
FRANZISKA RHINER  
MARTIN BERCHTOLD  
STEFANIE HEID  
  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
ANDREAS MAESCHI  
KONSULENTEN

## Einschreiben

An die Gläubiger der SAirGroup in  
Nachlassliquidation

Küsnacht, 2. April 2009 WuK/fee

## **SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 15**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der SAirGroup seit April 2008 sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

### **I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2008**

Der 6. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2008 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 17. März 2009 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, bis zum 17. April 2009 zur Einsicht auf.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst, soweit nicht bereits im Laufe des letzten Jahres in einem der Zirkulare über einzelne Berichtspunkte orientiert wurde.

## **II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION**

### **1. Tätigkeit des Liquidators**

Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators waren im Jahre 2008 erneut die Bereinigung der Passiven inklusive das Führen der von Gläubigern eingeleiteten Kollokationsprozesse (siehe Ziff. VI nachstehend), das Führen der eingeleiteten Anfechtungsklagen (siehe Ziff. V.1 nachstehend) und die Abklärungen sowie das Führen der hängigen Prozesse betreffend Verantwortlichkeit der Organe (siehe Ziff. V.2 nachstehend). Im Weiteren konnten verschiedene Aktiven realisiert werden (siehe Ziff. IV nachstehend).

### **2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses**

Der Gläubigerausschuss hat im Jahr 2008 eine Sitzung abgehalten. In dieser Sitzung hat er über die Anträge des Liquidators diskutiert und Beschluss gefasst. Im Weiteren hat der Gläubigerausschuss über Anträge des Liquidators auf dem Zirkularweg beschlossen.

## **III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRGROUP PER 31. DEZEMBER 2008**

### **1. Vorbemerkung**

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2008. In diesem Status wird der Vermögensstand der SAirGroup in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2008 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

### **2. Aktiven**

Gerichtskautionen: Im Zusammenhang mit der Einleitung der verschiedenen Anfechtungsklagen musste die SAirGroup in den letzten Jahren Gerichtskautionen leisten. Per 31. Dezember 2008 betrug der Bestand dieser Kautionen CHF 10'127'185.

Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Gate Gourmet, SR Technics und Nuance: Die Aufteilung der Verkaufserlöse aus den Verkäufen der Swissport-Gruppe, der Gate Gourmet-Gruppe, der SR Technics Switzerland

und der Nuance-Gruppe konnte 2008 noch nicht vorgenommen werden. Die komplexen Sachverhalte wurden seitens der SAirGroup weitgehend aufgearbeitet. Die Beurteilung auf der Seite der SAirLines ist dagegen noch ausstehend. Es wird jedoch angestrebt, diese Pendenzen im laufenden Jahr zu bereinigen.

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich weiterhin im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der SAirGroup gehaltene Beteiligungen, um Restposten von IT-Material, um Liegenschaften im Inland, um Liegenschaften im Ausland, soweit diese im Eigentum der SAirGroup stehen, und um Wertschriften. Im Weiteren sind immaterielle Werte, wie z.B. die Marke "Swissair", sowie allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt.

### **3. Masseschulden**

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellung für 1. Abschlagszahlung: Im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2008 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 723'882'410 enthalten. Davon entfallen CHF 53'452'294 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten, und CHF 27'518'062 auf Abschlagszahlungen für bedingte Forderungen, bei denen die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Weitere CHF 232'826'040 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 410'086'014 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

### **4. Nachlassforderungen**

Zum aktuellen Stand des Kollokationsverfahrens wird auf Ziff. VI nachstehend verwiesen. In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen

(Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen in allen Klassen noch verändern.

#### **5. Geschätzte Nachlassdividende**

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 14.9%, sofern alle noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 40% anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 7.2%. Mit der 1. Abschlagszahlung wurden bereits 5.3% ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 1.9% und 9.6%.

### **IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN**

#### **1. Liegenschaft in Istanbul**

Am 5. Mai 1965 erwarb die damalige Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft mit Sitz am Hirschengraben 84, 8001 Zürich, die Liegenschaft in Istanbul. Der Kaufpreis belief sich auf TRY 675'000. Im Land Register ist als Eigentümerin der Liegenschaft die Swissair İsviçre Havayollari anonim şirketin eingetragen. Diese Übersetzung ins Türkische entspricht der französischen Übersetzung der damaligen Firma der heutigen SAirGroup in Nachlassliquidation. Im Land Register gab es seit dem Erwerb im Jahre 1965 keine Änderungen. Bei der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur im Jahr 1997 wurde die Änderung der Firma der SAirGroup von Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in SAirGroup in Bezug auf die Liegenschaft in Istanbul im Land Register nicht vollzogen. Ebenso wenig erfolgte eine Übertragung der Liegenschaft von der SAirGroup auf die neu gegründete Swissair. Seit der Umstrukturierung im Jahre 1997 wurde die Liegenschaft von der damals neu gegründeten Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft ("Swissair") genutzt. Die Swissair bilanzierte die Liegenschaft als Aktivum in ihrer Bilanz. Die Swissair kam auch für die Unterhaltskosten der Liegenschaft auf.

Anfangs 2008 wurde die Liegenschaft von REMAX und Vakif Ekspertiz geschätzt. Gemäss diesen Schätzungen lag der Marktwert der Liegenschaft damals zwischen TRY 1'350'000 und TRY 1'650'000. Beim damaligen Wechselkurs entsprach dies ca. CHF 1'235'250 bis CHF 1'509'750.

Bereits am 18. Dezember 2007 hatte der Liquidator von einem Kaufinteressenten eine Offerte über TRY 2 Mio. erhalten. Die Offerte war bis Ende März 2008 befristet und lag deutlich über den von den Experten geschätzten Werten. In Verhandlungen gelang es, den Preis auf TRY 2.075 Mio. zu erhöhen. Das Geschäft konnte mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair im August 2008 abgeschlossen und vollzogen werden.

Die Eigentumsfrage ist zwischen der SAirGroup und der Swissair noch nicht bereinigt. Entsprechend wurde der Kaufpreis vorerst auf ein gemeinsames Konto bei der Zürcher Kantonalbank, lautend auf den Liquidator der SAirGroup, einbezahlt. Auf diesem Konto gingen CHF 1'909'000 für den Verkauf der Liegenschaft in Istanbul ein. Aus diesem Betrag mussten noch Steuern und Kosten von rund CHF 350'000 bezahlt werden. Die SAirGroup und die Swissair werden sich in einem späteren Zeitpunkt über die Aufteilung des Nettoverkaufserlöses einigen.

## **2. Liegenschaft in Tel Aviv**

Die SAirGroup ist seit den 50-er Jahren in Israel mit der Firma "Swissair Swiss Air Transport Company Limited" unter der Gesellschaftsnummer 56-000478-0 registriert. Im Jahr 1986 kaufte sie Büroräume im 14. Stock des Migdalor Tower an der Ben Yehuda Street in Tel Aviv. Zu den Büroräumlichkeiten gehören drei Parkplätze im angrenzenden Parkhaus sowie ein Lagerraum im 17. Stock (alles zusammen "Liegenschaft"). Die Grösse der Liegenschaft wird, je nach angewendeter Berechnungsmethode, mit zwischen 812 m<sup>2</sup> und 1034 m<sup>2</sup> angegeben. Die Liegenschaft wurde im Januar 1997 im israelischen Grundbuch aufgenommen. Als Eigentümerin der Liegenschaft ist im Grundbuch die Swissair Swiss Air Transport Company Ltd., Gesellschaftsnummer 56-000478-0, aufgeführt.

Der im Rahmen der Reorganisation 1997 erfolgte Firmenwechsel der SAirGroup und die damit einhergehende Neugründung der neuen Swissair wurden weder im israelischen Handelsregister noch im Grundbuch

registriert. Die Liegenschaft wurde jedoch ab Mai 1997 bis zum 31. März 2002 ausschliesslich von der Swissair genutzt. Nach dem 31. März 2002 wurden die Büroräumlichkeiten während sehr kurzer Zeit von der Swiss International Air Lines AG gemietet. Seither steht die Liegenschaft leer.

Im November 2006 wurde die Liegenschaft durch einen israelischen Grundstückschätzer bewertet. Nach dessen Schätzung betrug der Verkaufswert der Liegenschaft damals USD 1 Mio. (d.h. ca. CHF 1.15 Mio.). Mitte 2007 wurde in Israel ein Immobilienmakler mit dem Verkauf der Liegenschaft betraut. Nach einem langwierigen Verkaufsprozess konnte die Liegenschaft im Herbst 2008 mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair schliesslich zum Preis von USD 1.5 Mio. verkauft werden. Das Geschäft ist zwischenzeitlich vollzogen worden.

Die Eigentumsfrage ist zwischen der SAirGroup und der Swissair noch nicht bereinigt. Entsprechend wurde der Kaufpreis vorerst ebenfalls auf ein gemeinsames Konto bei der Zürcher Kantonalbank, lautend auf den Liquidator der SAirGroup, g einbezahlt. Auf diesem Konto gingen CHF 1'551'842.90 für den Verkauf der Liegenschaft in Tel Aviv ein. CHF 200'000 liegen noch auf einem Sperrkonto in Tel Aviv. Aus diesem Betrag müssen noch Steuern und Kosten bezahlt werden. Die SAirGroup und die Swissair werden sich in einem späteren Zeitpunkt über die Aufteilung des Nettoverkaufserlöses einigen.

### **3. Aufteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Polygon-Gruppe, Guernsey**

Im Zirkular Nr. 12 vom 17. August 2007 wurde in Ziff. III.2 über den Verkauf der Anteile an der Polygon-Gruppe berichtet. Die Aufteilung des Verkaufserlöses zwischen der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair blieb noch offen. Im Juni 2008 haben sich der Co-Liquidator der SAirLines, Prof. Dr. Roger Giroud, der Liquidator Stellvertreter der Swissair, Dr. Niklaus Müller, und der Liquidator der SAirGroup über die Aufteilung des Erlöses aus der Liquidation der Beteiligung an der Polygon-Gruppe geeinigt und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Der Erlös wird wie folgt aufgeteilt:

- Die SAirGroup erhält den Betrag von USD 950'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust;
- die SAirLines erhält den Betrag von USD 1'240'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust;
- die Swissair erhält den Betrag von USD 240'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust.

Die Vereinbarung ist von den Gläubigerausschüssen der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair genehmigt worden. Die Aufteilung ist in der Zwischenzeit vollzogen worden.

#### **4. Forderungen gegen das Verkehrshaus der Schweiz**

Mit Darlehensvertrag vom 20. Oktober 1995 schlossen die SAirGroup (damals noch unter der Firma Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft) als Darlehensgeberin und das Verkehrshaus als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag über CHF 1.5 Mio. ab. Zweck dieses Darlehens war die Restfinanzierung des auf dem Gelände des Verkehrshauses geplanten IMAX-Kinotheaters. Die SAirGroup sicherte dem Verkehrshaus den bis dahin noch ungedeckten Betrag von CHF 4.5 Mio. zusammen mit der damaligen PTT und der SBB in je gleichen Darlehenstranchen von CHF 1.5 Mio. zu. Der Darlehensbetrag wurde in zwei Tranchen im Juni und Juli 1996 an das Verkehrshaus überwiesen. Das Darlehen wurde durch Verpfändung eines Inhaberschuldbriefes in 3. Pfandstelle über CHF 1.5 Mio. lastend auf einem Grundstück des Verkehrshauses in Luzern gesichert.

Die Rückzahlung des Darlehens hatte in fünf Raten zu erfolgen. Rückzahlungstermin war jeweils Ende Jahr, erstmals per Ende des der Inbetriebnahme des IMAX-Kinotheaters folgenden Jahres. Die SAirGroup und das Verkehrshaus vereinbarten im Darlehensvertrag, dass bei Zahlungsverzug ohne Mahnung ein Verzugszins von 8% anfällt.

Das IMAX-Kinotheater wurde noch im Jahr 1996 in Betrieb genommen. Die erste Rückzahlungsrate von CHF 300'000.00 wurde somit Ende 1997 fällig.

Nach erfolgten regelmässigen Abzahlungen gemäss Darlehensvertrag betrug die Darlehensschuld per Ende 2000 noch CHF 600'000.00 zuzüglich Zins. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 ersuchte das Verkehrshaus die SAirGroup um "Aussetzung" der Rückzahlung des Ende Jahr fällig werdenden Betrages von CHF 300'000.00. Die SAirGroup stimmte der "Aussetzung" zu und die Rückzahlung der fälligen Rate wurde um maximal ein Jahr bis Ende 2001 hinausgeschoben. Ende 2001 zahlte das Verkehrshaus weder die fällig werdende aufgeschobene Darlehenstranche von CHF 300'000.00 noch die regulär fällig werdende letzte Darlehenstranche von ebenfalls CHF 300'000.00. Auch in den Jahren 2002, 2003 und 2004 erfolgten keine Darlehensrückzahlungen an die SAirGroup.

Ab Februar 2004 fanden zwischen Vertretern des Verkehrshauses und dem Liquidator Verhandlungen über die Bezahlung der ausstehenden Darlehensforderung von CHF 600'000.00 zuzüglich Verzugszinsen statt. Das Verkehrshaus vertrat in diesen Verhandlungen den Standpunkt, dass die Darlehensschuld durch Verrechnung getilgt worden sei. Die SAirGroup habe im November 2000 im Rahmen einer Finanzierungszusage für die geplante Erweiterung der Ausstellungshalle Luft- und Raumfahrt dem Verkehrshaus eine Investition von mindestens CHF 17.5 Mio. zugesagt. Die Verpflichtung der SAirGroup ergebe sich insbesondere aus einem Schreiben vom 21. Dezember 2000. Die SAirGroup sei in der Folge nicht mehr in der Lage gewesen, ihren Verpflichtungen aus der Finanzierungszusage gegenüber dem Verkehrshaus nachzukommen. Aus diesem Grund sei die ausstehende Darlehensforderung als erste Akontozahlung für die Erweiterung der Ausstellungshalle zu betrachten und die Darlehensforderung somit verrechnungsweise getilgt worden.

Nach langwierigen Verhandlungen konnte zwischen der SAirGroup und dem Verkehrshaus folgender Vergleich abgeschlossen werden:

- Das Verkehrshaus bezahlt der SAirGroup einen Betrag von CHF 230'000.
- Umgehend nach Zahlungseingang gibt die SAirGroup dem Verkehrshaus den verpfändeten Inhaberschuldbrief heraus.
- Mit Bezahlung des Vergleichsbetrages und der Rückgabe des Schuldbriefes sind das Verkehrshaus und die SAirGroup per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Gläubigerausschuss hat der Vereinbarung zugestimmt. Der Vergleich ist zwischenzeitlich vollzogen worden.

## **V. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN**

### **1. Anfechtungsansprüche**

#### *1.1 Verwirkungsfrist*

Das Handelsgericht des Kantons Zürich ("Handelsgericht") hatte in den Fällen Credit Suisse, Credit Suisse Securities (Europe) Ltd. und Citibank N.A. mit Vorurteilen vom 11. Mai 2007 entschieden, dass die Verwirkungsfrist gemäss Art. 292 SchKG beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung erst mit der Bestätigung des Nachlassvertrages im Juni 2003 begonnen hat und nicht schon mit der Gewährung der Nachlassstundung am 5. Oktober 2001. Es beurteilte deshalb die Klagen als rechtzeitig eingereicht. Mit Urteilen vom 4. Februar 2008 hat das Bundesgericht die Vorurteile des Handelsgerichts bestätigt. Damit steht fest, dass alle Anfechtungsklagen im Fall SAirGroup rechtzeitig innerhalb der Verwirkungsfrist eingereicht worden sind.

#### *1.2 Zürcher Kantonalbank*

Am 16. November 2005 reichte die SAirGroup beim Handelsgericht eine Anfechtungsklage über CHF 80'516'263.90 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 8. Juni 2005 gegen die Zürcher Kantonalbank ein. Mit dieser Klage wurden die drei Zahlungen der SAirGroup an die Zürcher Kantonalbank vom 21. August 2001 über CHF 30'234'222.20, vom 5. September 2001 über CHF 30'153'708.35 und vom 27. September 2001 über CHF 20'128'333.35 angefochten. Mit Urteil vom 10. Januar 2007 wies das Handelsgericht die Klage ab. Gegen dieses Urteil reichte die SAirGroup gleichzeitig Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich ("Kassationsgericht") und Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht ein. Das Kassationsgericht wies die Nichtigkeitsbeschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 15. November 2007 ab. Mit Urteil vom 29. Mai 2008 hat das Schweizerische Bundesgericht das Urteil des Handelsgerichts aufgehoben und die Klage der SAirGroup gutgeheissen.

Die Zürcher Kantonalbank ist ihren Verpflichtungen aus dem Urteil des Bundesgerichts im Juni 2008 nachgekommen. Bei der SAirGroup sind Zahlungen von insgesamt CHF 88'752'245.70 eingegangen für Kapital, Zinsen und Prozessentschädigungen nach Abzug der 1. Abschlagszahlung von 5.3% auf der gemäss Art. 291 Abs. 2 wiederauflebenden Forderung der Zürcher Kantonalbank. Dieser Prozess ist damit abgeschlossen.

### *1.3 McKinsey & Company Inc. Switzerland*

Mit Zirkular Nr. 5 vom 18. März 2005, Ziff. I.12 wurden die Gläubiger darüber orientiert, dass gegen verschiedene Berater, unter anderem gegen McKinsey & Company, Inc. ("McKinsey") paulianische Anfechtungsansprüche geltend gemacht werden. Die SAirGroup reichte am 18. November 2005 beim Handelsgericht eine entsprechende paulianische Anfechtungsklage ein, mit der Begründung, McKinsey habe aufgrund ihrer Beratungstätigkeit Kenntnis von der schwierigen finanziellen Situation der SAirGroup gehabt und durch Empfang von Honorarzahungen im März, April und Anfang Juli 2001 im Umfang von rund CHF 2 Mio. eine Bevorzugung zum Nachteil der übrigen Gläubiger erfahren. Die Qualität der Beratungstätigkeit wurde nicht in Frage gestellt. McKinsey bestritt diese Forderungen und machte geltend, dass im ersten Halbjahr 2001 die Insolvenz der SAirGroup nicht vorhersehbar gewesen sei. Das Handelsgericht hat mit Urteil vom 24. September 2008 entschieden, dass McKinsey einen Teil der Honorare für beratende Tätigkeit im Jahre 2000 im Umfang von CHF 1.13 Mio. an die Liquidationsmasse zurückzuzahlen und als Gläubigerin wieder geltend zu machen habe. Im Umfang von CHF 0.89 Mio. wies es die Klage ab, weil dieser Teil der Honorare für die Sanierungsberatung im Rahmen des Projektes Shield II im Jahre 2001 von McKinsey nicht zurückzuerstatten sei.

Im Nachgang zum Urteil des Handelsgerichts schlossen die Parteien einen Vergleich mit folgendem Inhalt:

- Ohne Anerkennung der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der Urteilsbegründung verzichteten die Parteien gegenseitig auf die Ergreifung von Rechtsmitteln.

- McKinsey bezahlt CHF 1.13 Mio. an die SAirGroup zurück und wird im Umfang der zurückbezahlten Honorare, d.h. mit einer Forderung von CHF 1.13 Mio. in der dritten Klasse kolloziert.
- Die SAirGroup und McKinsey verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung weitergehender Forderungen.

Nach eingehender Analyse ist der Liquidator zum Schluss gekommen, dass die Anerkennung des Urteils des Handelsgerichts für die Gläubiger der SAirGroup vorteilhaft ist. Es lassen sich damit aufwendige Rechtsmittelverfahren mit entsprechenden Risiken vermeiden. Der Gläubigerausschuss hat dem Vergleich zugestimmt. Der Vergleich ist vollzogen worden.

#### *1.4 Financial Dynamics Limited, London*

Mit Zirkular Nr. 5 vom 18. März 2005, Ziff. I.12 wurden die Gläubiger darüber orientiert, dass gegen verschiedene Berater, unter anderem gegen Financial Dynamics Limited, London ("Financial Dynamics"), paulianische Anfechtungsansprüche geltend gemacht werden. Aufgrund eines erheblichen Vollstreckungsrisikos, welches die SAirGroup im Falle eines gutheissenden Urteils eines schweizerischen Gerichts gegen die Financial Dynamics getragen hätte, reichte die SAirGroup im Oktober 2005 beim High Court of Justice in London eine entsprechende paulianische Anfechtungsklage ein. Die Klage wurde insbesondere damit begründet, dass Financial Dynamics aufgrund ihrer Beratungstätigkeit Kenntnis von der schwierigen finanziellen Situation der SAirGroup gehabt und durch Empfang von Honorarzahungen zwischen dem 2. Juli 2001 und dem 1. Oktober 2001 im Umfang von rund GBP 2.1 Mio. plus CHF 282'850.00 eine Bevorzugung zum Nachteil der übrigen Gläubiger erfahren habe. Financial Dynamics Ltd. bestritt diese Forderungen und machte insbesondere geltend, es liege keine Schädigungsabsicht der SAirGroup vor. Weiter habe Financial Dynamics keine detaillierten Kenntnisse der finanziellen Situation der SAirGroup gehabt, um eine allfällige Schädigungsabsicht erkennen zu können. Zudem seien die Honorarzahungen im Austausch zu einer adäquaten Gegenleistung erfolgt.

Das Verfahren in England wurde in der Folge aus verfahrenstechnischen Gründen sistiert. Die Parteien haben zwischenzeitlich einen Vergleich zur Erledigung der Anfechtungsklage mit folgenden Eckwerten abgeschlossen:

- Financial Dynamics bezahlt der SAirGroup GBP 900'000.00.
- Financial Dynamics wird im Umfang des CHF-Gegenwertes von GBP 900'000.00 als Gläubigerin im Kollokationsplan der SAirGroup definitiv in der 3. Klasse aufgenommen. Im übrigen Umfang gilt die bedingt zugelassene Forderung als zurückgezogen.
- Financial Dynamics verzichtet auf die erste Abschlagszahlung von 5.3% auf dem CHF-Gegenwert von GBP 900'000.00.

Basierend auf der bestehenden Sach- und Rechtslage erachtet der Liquidator den Vergleich als sinnvolle Lösung. Die Fortführung des Verfahrens wäre insbesondere auch aufgrund der beizuziehenden "Expert Witnesses" für den Nachweis des schweizerischen Anfechtungsrechts sowie von Sachverhaltselementen mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden gewesen.

Der Gläubigerausschuss hat dem Vergleich zugestimmt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

#### 1.5 *LTU Kredit*

Die SAirGroup reichte am 18. November 2005 eine Anfechtungsklage über insgesamt EUR 300 Mio. gegen die folgenden sieben Banken ein:

- ABN AMRO Bank (Deutschland) Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main;
- UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main;
- Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA, Frankfurt am Main;
- Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main;
- Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main;
- Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main;
- Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München.

Der eingeklagte Betrag beträgt bei der ABN AMRO Bank (Deutschland) Aktiengesellschaft EUR 45 Mio., bei den übrigen Beklagten je EUR 42.5 Mio.

Mit der Klage wurde eine Zahlung von EUR 150 Mio. an die LTU Lufttransport GmbH am 19. Juli 2001 und eine Zahlung von EUR 150 Mio.

an die LoMA-Beteiligungsgesellschaft mbH am 17. August 2001 angefochten. Die beiden LTU-Gesellschaften hatten diese beiden Zahlungen der SAirGroup zur Rückzahlung eines Konsortialkredits der eingeklagten Banken im Betrag von EUR 300 Mio. ("LTU-Kredit") verwendet. Die SAirGroup hatte für den LTU-Kredit gegenüber den Banken eine Garantie abgegeben. Aufgrund dieser Konstellation profitierten im Endeffekt die eingeklagten Banken von den beiden angefochtenen Zahlungen der SAirGroup. Die Zahlungen waren intern in der Swissair-Gruppe als Darlehensgewährung an die LoMA-Beteiligungsgesellschaft mbH behandelt worden. Im Rahmen des Verkaufs der LTU an die REWE Zentralfinanz e.V. ("REWE") im November 2001 hatte die SAirGroup im Zusammenhang mit der Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse auf ihre Darlehensforderungen gegenüber der LoMA-Beteiligungsgesellschaft mbH verzichtet.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2008 wies das Handelsgericht die Klage ab. Gemäss Handelsgericht bestand zwischen den beiden Zahlungen an die beiden LTU-Gesellschaften und deren Weiterleitung an die Banken kein genügend naher Zusammenhang, dass von einem einheitlichen, als solchem anfechtbaren Geschäft gesprochen werden könne. Es verneinte deshalb die Passivlegitimation der eingeklagten Banken. Im Übrigen ist das Handelsgericht der Auffassung, dass der SAirGroup aus dieser Transaktion kein Schaden entstanden sei, weil die SAirGroup als Gegenleistung für ihre Zahlungen entsprechende Darlehensforderungen gegenüber der LoMA-Beteiligungsgesellschaft mbH erhalten hatte und deren Wert beim Verkauf der LTU im Rahmen der Bereinigung der gegenseitigen Forderungen realisiert habe.

Zur Wahrung ihrer Interessen reichte die SAirGroup vorerst eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht ein. Der Liquidator und der Gläubigerausschuss beurteilten nach einer detaillierten Analyse des Urteils die Erfolgchancen von Rechtsmitteln in diesem Fall als klein. In Verhandlungen konnte mit den Banken folgende vergleichsweise Erledigung des Prozesses erreicht werden:

- Fünf der sieben eingeklagten Banken verzichteten auf die ihnen vom Handelsgericht zugesprochenen Prozessentschädigungen von insgesamt CHF 1'543'000.

- Eine Bank reduziert die ihr vom Handelsgericht zugesprochene Prozessentschädigung von CHF 482'000 auf CHF 300'000.
- Alle Banken verzichten auf eine Prozessentschädigung für das Verfahren vor Kassationsgericht.
- Die SAirGroup zieht die Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht zurück und trägt sämtliche Gerichtskosten.

Der Gläubigerausschuss hat diesem Vergleich zugestimmt. Der Vergleich ist zwischenzeitlich vollzogen worden.

Die REWE hat gegenüber der SAirGroup Schadenersatzforderungen als Masseforderungen für den Fall angemeldet, dass sie nach einer erfolgreichen Durchsetzung der Anfechtungsklagen durch die SAirGroup von den beklagten Banken für den LTU-Kredit in Anspruch genommen werden sollte. Sie vertrat die Auffassung, dass die SAirGroup mit der Geltendmachung der Anfechtungsansprüche gegen die Konsortialbanken gegen die Saldoklausel im Kaufvertrag vom November 2001 verstosse. Wegen diesen für den Fall des Obsiegens in der Anfechtungsklage gegen die Banken drohenden Schadenersatzforderungen zu Lasten der SAirGroup haben die Liquidationsorgane den Gläubigern die Weiterführung des Anfechtungsprozesses nicht zur Abtretung angeboten.

#### *1.6 Weitere Bemerkungen*

Das Handelsgericht hat 2008 bei vier weiteren Anfechtungsklagen Urteile gefällt. Die Klage gegen die Nordea Bank Danmark A/S über rund CHF 61 Mio., diejenige gegen die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz über rund CHF 80 Mio. und diejenige gegen die Citigroup Global Markets Ltd. über rund CHF 46 Mio. hat das Handelsgericht vor dem Entscheid des Bundesgerichts i.S. Zürcher Kantonalbank mit Urteilen vom 22. April 2008, vom 13. Mai 2008 und 15. Mai 2008 abgewiesen. Nach seiner Beurteilung hätten alle Beklagten eine allfällige Schädigungsabsicht der SAirGroup nicht erkennen können. Im Fall der Citigroup Global Markets Ltd. verneinte das Handelsgericht zudem eine Gläubigerschädigung, weil nach seiner Ansicht aus dem Equity Swap Geschäft eine gleichwertige Gegenleistung an die SAirGroup geflossen sei. Gegen diese Urteile hat die SAirGroup jeweils Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht eingereicht. Es darf davon

ausgegangen werden, dass das Bundesgericht 2009 über diese Beschwerden entscheiden wird.

Bei der Anfechtungsklage gegen die Dresdner Bank (siehe Zirkular Nr. 14 vom April 2008 Ziff. V.2) hat das Kassationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde der SAirGroup gegen das Urteil des Handelsgerichts vom 27. November 2007 mit Entscheid vom 22. Dezember 2008 abgewiesen. Die SAirGroup hat gegen das Urteil des Handelsgerichts und den Entscheid des Kassationsgerichts Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht eingereicht.

Die Klage gegen die Roland Berger AG über CHF 3'721'000 hat das Handelsgericht mit Urteil vom 24. September 2008 abgewiesen. Das Handelsgericht beurteilte die von der Roland Berger AG erbrachten Beratungsleistungen als echte Sanierungsleistungen. Aus diesem Grund verneinte es die Schädigungsabsicht der SAirGroup und deren Erkennbarkeit durch die Roland Berger AG. Die SAirGroup hat gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht eingereicht.

Die Klage gegen die PricewaterhouseCoopers AG über CHF 3'218'401.60 hat das Handelsgericht mit Urteil vom 5. Dezember 2008 im Betrag von CHF 2'560'124.05 gutgeheissen und für den Restbetrag abgewiesen. Beim abgewiesenen Teil der Forderung handelt es sich um Honorar für Revisionsarbeiten, die nach neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht anfechtbar sind. Die SAirGroup hat deshalb darauf verzichtet, ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil einzureichen. Die PricewaterhouseCoopers AG hat gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht eingereicht.

Mit Urteil vom 2. März 2009 hat das Handelsgericht die Anfechtungsklage der SAirGroup gegen die Fortis Banque S.A. über CHF 39'624'618.35 zuzüglich 5% Zins seit 17. Juni 2005 gutgeheissen. Mit dieser Klage hatte die SAirGroup eine Zahlung an die Fortis Banque S.A. am 28. September 2001 angefochten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zurzeit laufen die Fristen zur Anfechtung des Urteils durch Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht oder Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.

Bisher konnte in den abgeschlossenen Anfechtungsverfahren ein Nettoergebnis nach Abzug der Kosten von rund CHF 161 Mio. erzielt werden.

## **2. Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen**

### *2.1 Roscor-Transaktion*

Ende März 2008 reichten die Beklagten im Verantwortlichkeitsprozess i.S. Roscor-Transaktion die Duplik beim Bezirksgericht Zürich ein. Mit Urteil vom 8. Januar 2009 hat das Bezirksgericht Zürich die Klage abgewiesen. Es gelangte entgegen der Ansicht der SAirGroup zum Schluss, dass die SAirLines nach der Roscor-Transaktion nicht mehr überschuldet gewesen sei. Bei der SAirGroup habe zudem weder vorher noch nachher eine Überschuldung bestanden. Aus diesen Gründen sei der SAirGroup durch die Roscor-Transaktion kein Schaden entstanden. Die SAirGroup hat gegen das Urteil Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich erklärt.

### *2.2 Rekapitalisierung der Sabena im Jahre 2001*

Ende September 2008 reichten die Beklagten die Duplik i.S. Rekapitalisierung Sabena beim Bezirksgericht Zürich ein. Es bleibt nun abzuwarten, wie das Bezirksgericht Zürich diesen Fall weiter behandelt.

### *2.3 Weitere Abklärungen*

Im Zirkular Nr. 3 vom Dezember 2004, Ziff. III.3, wurde über die laufende Untersuchung betreffend Verantwortlichkeit der Organe Bericht erstattet. Die Untersuchungen in den Sachverhaltsbereichen Kauf der Beteiligungen LTU, Air Littoral, AOM und Air Liberté, Umstrukturierung im März 2001, Jahresabschluss per 31. Dezember 2000, Zahlungen an ausländische Airline-Beteiligungen und Drittparteien ab Frühjahr 2001 sowie Verantwortlichkeit der Revisionsstelle und des Konzernprüfers für diese Sachverhalte sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Die Aufarbeitung der komplexen Sachverhalte hat sich als aufwendig erwiesen. Im Übrigen fliessen die Erkenntnisse aus den Klageantworten und Dupliken der beklagten Organe in den hängigen Fällen Roscor-Transaktion und Rekapitalisierung Sabena sowie aus dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich in Sachen Roscor-Transaktion in die Beurteilung ein. Es ist geplant, dass der Gläubigerausschuss Mitte 2009 über Anträge des Liquidators für das weitere Vorgehen in diesen Sachverhaltskomplexen entscheiden kann.

**3. Forderungen gegen die Balzan Immer SA aus Mängelrechten am verkauften Produktionsgebäude COI-105 (Catering-Gebäude), Flughafen Genf**

In den Jahren 1996 und 1997 beauftragte die SAirGroup noch unter ihrer alten Firma Swissair Société Anonyme Suisse pour la Navigation Aérienne die Balzan Immer SA, Lausanne, mit dem Einbau eines schwimmenden Unterlagsbodens und fugenloser Bodenbeläge sowie weiteren Folgearbeiten im Catering-Gebäude im Flughafen Genf.

In den Jahren 2001/2002 lösten sich grössere Teile des Kunstharzbelages von der Unterlage ab. Im Untergeschoss drang Wasser ein. Es mussten zahlreiche Massnahmen getroffen werden, um Rohrleitungsapparate und verderbliche Waren vor einer Durchfeuchtung zu schützen. Trotz diverser Nachbesserungsmassnahmen durch die Balzan Immer SA wurde keine dauerhafte Verbesserung des unbefriedigenden Zustands erreicht.

Am 28. Oktober 2003 beauftragten die Balzan Immer SA und die SAirGroup einen Experten mit der Beurteilung der Bodenbeläge. Das Gutachten wurde von beiden Parteien als verbindlich vereinbart. In seinem Bericht vom 20. April 2004 stellte der Experte verschiedene Mängel am Catering-Gebäude fest. Als Gründe für die Mängel hielt er folgende Ursachen fest:

- 40 % die Voraussetzungen des Untergrunds liessen die Ausführung nach den Regeln der Baukunde nicht zu
- 20 % Planung und etappenweises Vorgehen bei der Instandsetzung der Bodenbeläge
- 30 % Verletzung der Regeln der Baukunde
- 10 % mangelhafter Unterhalt

Die SAirGroup übertrug ihre Rechte am Catering-Gebäude am 29. November 2004 bzw. 27. Mai 2005 an die Gate Gourmet GmbH. Die SAirGroup behielt sich im Kaufvertrag vor, die Mängelrechte gegenüber der Balzan Immer SA selbst geltend zu machen.

Auf der Basis des Expertenberichts führte die SAirGroup Verhandlungen mit der Balzan Immer SA. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

Die Balzan Immer SA ist zu keinen Zahlungen bereit. Sie hat einzig bis längstens 31. Dezember 2009 auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Basierend auf dem Bericht des Bauexperten vom 20. April 2004 würde der Anspruch der SAirGroup maximal CHF 168'000 betragen. Die Überprüfung des Sachverhalts durch Baurechtsspezialisten hat ergeben, dass die Chancen, in einem Prozess gegen die Balzan Immer SA zu obsiegen, nicht gross sind. Entsprechend haben die Liquidationsorgane beschlossen, auf die Weiterverfolgung des Anspruchs gegen die Balzan Immer SA zu verzichten.

#### **4. Verzicht auf die Geltendmachung von bestrittenen Forderungen**

##### *4.1 Allgemeines*

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten gelten zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der SAirGroup verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

##### *4.2 Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger*

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Ansprüche der SAirGroup gegen die Balzan Immer SA aus Mängelrechten am verkauften Produktionsgebäude COI-105 (Catering-Gebäude), Flughafen Genf, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. V.3 vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 17. April 2009** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht,

die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

## **VI. BEREINIGUNG DER PASSIVEN (KOLLOKATIONSVERFAHREN)**

Im Verlauf des Jahres 2008 konnten bei den hängigen Kollokationsklagen folgende Bereinigungen erzielt werden:

1. Klasse: Anfangs 2008 waren noch 4 Kollokationsklagen über Forderungen der 1. Klasse von insgesamt CHF 80'075'351.95 hängig. 2008 wurde eine Klage über CHF 5'186'996.60 durch Klagerückzug definitiv bereinigt. Mit Urteil vom 23. Oktober 2008 hat das Bundesgericht im Kollokationsprozess der Kaderversicherung der SAirGroup entschieden, dass die Forderungen aus Anleiensobligationen von Vorsorgeeinrichtungen gegen angeschlossene Arbeitgeber in deren Konkurs das Privileg der 1. Klasse geniessen. Obwohl alle Bundesrichter die dadurch geschaffene Ungleichbehandlung der Anleiensgläubiger als stossend empfanden, beurteilte die Mehrheit den Gesetzeswortlaut als so klar, dass nicht davon abgewichen werden könne. Das Bundesgericht hat entsprechend die Klage der Kaderversicherung der SAirGroup in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich gutgeheissen. Dies bedeutet, dass die Forderungen der Kaderversicherung der SAirGroup und der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup aus den von ihnen gehaltenen Anleiensobligationen der SAirGroup von insgesamt CHF 48'107'263.90 in der 1. Klasse kolloziert werden müssen. Offen ist diese Frage noch bei den Forderungen des Fonds zu Gunsten der Vorsorgeeinrichtungen der SAirGroup von CHF 26'086'618.05. In diesem Fall ist umstritten, ob es sich beim Fonds um eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 219 Abs. 4 lit. b. SchKG handelt. Der Kollokationsrichter am Bezirksgericht Zürich hat dies verneint.

3. Klasse: Betreffend Forderungen der 3. Klasse waren anfangs 2008 noch acht Klagen über insgesamt CHF 3'916'058'996.89 hängig. Ende 2008 waren es noch sieben Klagen über insgesamt CHF 3'899'342'163.61. Davon betreffen fünf Klagen mit einer Klagesumme von rund CHF 3.88 Mia. den Komplex Belgien. Diese Prozesse waren sistiert worden, um den Ausgang des Prozesses in Belgien abzuwarten. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 30. September 2008 in einem Parallelverfahren der SAirLines entschieden, dass der hängige Prozess in Belgien eine Sistierung der Kollokationsklagen

in der Schweiz nicht zu rechtfertigen vermag. Die Verfahren werden nun weitergeführt. Im Frühjahr 2008 konnte die Kollokationsklage der Manufacturers Hanover Leasing International Corp. vergleichsweise bereinigt werden. Die Klägerin reduzierte ihre Forderungen von CHF 14'927'755.43 auf CHF 5'971'102.50. In diesem Umfang wurden die Forderungen von der SAirGroup anerkannt und in der 3. Klasse kolloziert.

#### **VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

Im weiteren Verlauf des Verfahrens geht es darum, den Kollokationsplan zu bereinigen und die noch vorhandenen Aktiven, insbesondere die Liegenschaften im In- und Ausland, zu liquidieren.

Im Weiteren werden die Liquidationsorgane die Abklärungen betreffend Verantwortlichkeitsansprüche abschliessen und allenfalls weitere Klagen einleiten. Die noch hängigen Anfechtungsklagen werden weitergeführt. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis diese beiden Themenkreise bereinigt sein werden.

Es ist vorgesehen, die Gläubiger je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen zu informieren. Spätestens im Frühjahr 2010 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüssen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator

Karl Wüthrich

- Beilagen:
1. Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2008
  2. Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirGroup

**LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2008**

	<b>31.12.2008</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Liquide Mittel</b>			
UBS AG CHF	529'812	446'980'588	-446'450'776
UBS AG USD	2'019	948'520	-946'501
UBS AG EUR	19'663	336	19'327
CREDIT SUISSE CHF	2'746'030	907'555	1'838'475
ZKB CHF 1)	243'622'610	1'065'894	242'556'716
ZKB USD	1'930	0	1'930
Geldanlagen ZKB	785'088'000	865'000'000	-79'912'000
<b>Total liquide Mittel</b>	<b>1'032'010'064</b>	<b>1'314'902'893</b>	<b>-282'892'829</b>
<b>Liquidations-Positionen:</b>			
Nachlassdebitoren	3'056'747	7'611'734	-4'554'987
Gerichtsvorschüsse und Kautionen	10'127'185	9'033'685	1'093'500
Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet und Nuance	39'613'558	39'613'558	0
Offene Aufteilung während Nachlassstun- dung aufgelaufene Kosten auf Swissair, SAirLines, T Group und SAir Services Invest AG	6'870'523	7'299'237	-428'714
Forderungen gegenüber Dritten	86'551'480	86'597'342	-45'862
Immobilien, Grundstücke	83'859'325	87'305'725	-3'446'400
Mobiliar, Einrichtungen	3	3	0
Beteiligungen, Wertschriften	376'509	376'509	0
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Anfechtungsansprüche	p.m.	p.m.	
<b>Total Liquidationspositionen</b>	<b>230'455'330</b>	<b>237'837'793</b>	<b>-7'382'463</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>1'262'465'394</b>	<b>1'552'740'686</b>	<b>-290'275'292</b>
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Massenschulden</b>			
Nachlasskreditoren	947'695	1'050'031	-102'336
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung	723'882'410	1'166'325'337	-442'442'927
Rückstellung Liquidationskosten	10'000'000	10'000'000	0
<b>Total Massenschulden</b>	<b>734'830'105</b>	<b>1'177'375'368</b>	<b>-442'545'263</b>
<b>TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR</b>	<b>527'635'289</b>	<b>375'365'318</b>	<b>152'269'971</b>

1) CHF 30'000'000 sind verpfändet für Garantien für Gerichtskautionen von insgesamt CHF 27'866'000

## Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren						Nachlassdividende in %			
	Betrag CHF		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt / neu angemeldet	abgewiesen	1. Ab- schlags- zahlung	zukünftige Dividende		Total	
			Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF		minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesicherte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1. Klasse	467'115'199.72	66'818'522.44	-	-	26'068'618.05	178'077'543.15	196'150'516.08	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	828'070.62	501'929.90	-	-	-	224'571.12	101'569.60	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse <sup>1) 2)</sup>	48'432'959'819.94	9'954'059'419.23	519'208'717.28	3'901'083'428.46	3'927'152'046.51	4'373'281'117.52	30'204'535'854.73	5.3%	1.9%	9.6%	7.2%	14.9%
<b>Total Nachlassforderungen</b>	<b>48'900'903'090.28</b>	<b>10'021'379'871.57</b>	<b>519'208'717.28</b>	<b>3'927'152'046.51</b>	<b>4'551'583'231.79</b>	<b>30'400'787'940.41</b>						

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 2% berücksichtigt worden.

<sup>2)</sup> Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse mit 40% und die bedingten Forderungen mit 2% berücksichtigt worden.